

Gemusterte Handtücher als Mehlsäcke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 14

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

es dabei, dass die englischen Spinner für die gesamte Pfingstwoche eine Stilllegung ihrer Betriebe beschlossen hatten, was einen Minderbedarf von zirka 150,000 Ballen herbeiführte. Ein wirksames Gegengewicht hierzu bildete die Tatsache, dass die Garnhersteller in Amerika wieder in vollem Umfange arbeiten. Ausserdem kamen die amtlichen Berichte über den Stand der Pflanzungen den Hausiers sehr zu Hülfe, und das lebhafteste Geschäft, das während des grössten Teils des Berichtsmonats in Liverpool stattfand, trug mit zu der Aufwärtsbewegung bei. Im deutschen Baumwollgarngeschäft fanden die geschilderten Verhältnisse nur ein schwaches Echo. Der Konsum hält — vielleicht mit Recht — die jetzige Hausse für eine vorübergehende Erscheinung und zögerte deshalb, grössere Engagements einzugehen. Etwas mehr als sonst wurde ja gekauft, aber zahlreiche Umsätze unterblieben, weil die Spinner zu hohe Forderungen stellten. Das Preisniveau selbst hat sich trotz der Aufwärtsbewegung am Rohstoffmarkt nur unwesentlich verändert. Besser gestaltete sich diesmal der Verkehr in England. In den ersten drei Wochen des Mai herrschte eine ganz rege Nachfrage, die auch dadurch nicht vermindert wurde, dass die Spinner den Bewegungen am Baumwollmarkt unmittelbar folgten. Erst zuletzt liess die Kauflust nach, doch hatte die Tendenz darunter nicht zu leiden. In Frankreich hat sich die Situation kaum verändert. Es lag wohl ein wenig mehr Interesse für Garne vor, doch war das Geschäft nicht allzu bedeutend; auch haben sich die Notierungen fast gar nicht verschoben. Im Verkehr mit Baumwollgeweben ist in Deutschland die erwartete Belebung ausgeblieben. Besonders still ging es in Hosenzeugen her, in denen grössere Abschlüsse nur dann zustande kamen, wenn die Hersteller sich zu Konzessionen entschlossen. In den Buntwebereien hat sich für den Export stärkere Nachfrage eingestellt, ohne dass sich die Preise wesentlich bessern konnten. Das Inland hielt sich sehr zurück, auch die Spezifikationen auf ältere Aufträge wurden nur sehr zögernd verteilt. Ueber letzteren Umstand wird in den Weisswebereien ebenfalls geklagt. In England wurden während der ersten Hälfte des Berichtsmonats Gewebe ganz gut abgesetzt, wovon die Tendenz nicht unwesentlich profitieren konnte. Die Kauflust des Inlands hielt auch bis zum Schluss an, während der ausländische Konsum sich späterhin zurückhaltender zeigte, weil die Forderungen der Fabrikanten auf Widerspruch stiessen.

Gemusterte Handtücher als Mehlsäcke.

In dem zwischen der schweizerischen und der deutschen Mülerei bestehenden Konflikt wegen dem Mehlsatz ist aus den bisherigen Veröffentlichungen deutlich ersichtlich, von wie kleinen Differenzen in der Zollbelastung der Absatz einer Industrie abhängig sein kann, wie in diesem Fall die Masse den Profit allein ausmacht. Als eine in ihrer Art vereinzelt erscheinende Erscheinung, die die Webereibeflossenen besonders interessieren wird, ist in diesem Mehlsatz die letzthin bekannt gewordene Tatsache, dass deutsche Mülerei ihr Mehl in die Schweiz in, aus abgepassten Handtüchern genähten Säcken transportieren, um so noch von dem nicht bezahlten Zoll für diese Gewebeartikel für sich zu pro-

fitieren. In der „N. Z. Z.“ erfährt diese Praktik folgende, auch die schweizerische Weberei näher angehende Beleuchtung:

„Auf die von der Schweiz gegen das Deutsche Reich erhobene Beschwerde, dass es für die zur Ausfuhr gelangenden Weizenmehle I. Klasse eine Exportprämie gewähre, infolge der die deutschen Mülerei die Existenz der schweizerischen Mülerei zu vernichten in die Lage gesetzt werden, entgegnete man deutscherseits, dass es „andere Gründe“ als die Gewährung einer Exportprämie seien, weshalb die schweizerische Mülerei mit der deutschen nicht mehr konkurrieren könne.

Dass es in der Tat noch andere Gründe ausser der Exportprämie sind, welche dem deutschen Mehl zu einer unsere Mühlen ruinierenden Konkurrenzfähigkeit auf dem schweizerischen Markt verholfen haben, scheint nun nach dem, was wir eben darzulegen uns gestatten werden, durchaus zutreffend zu sein; nur scheint es zugleich mit diesen „andern Gründen“ eine etwas eigenartige Bewandnis zu haben.

Etwa seit Jahresfrist betreibt ein Teil der deutschen Mülerei und Mehlexporteure die — leider lange nicht bekannt gewordene — ingenieure Praxis, das Mehl nach der Schweiz nicht mehr in ordinären Transportsäcken zu verschicken, sondern in — Handtüchern, und zwar in sehr schönen, buntgewebten und gemusterten, von denen je zwei zu einem „Mehlsack“ zusammengeknäht werden. Der Grund für die Einführung dieses neuen Verpackungsmittels selbst ist der, dass der Mehlexporteur damit einen Profit von etwa $\frac{3}{4}$ Franken per 100 Kilo Mehl erzielen kann, um welchen Betrag nämlich die schweizerische Zollverwaltung ihrerseits bei dieser Praktik hintergangen wird. Der Beweis für die Richtigkeit unserer Rechnung sei sogleich erbracht. Gemäss dem schweizerischen Zolltarifgesetz werden die Gewichtszölle, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, vom Bruttogewicht erhoben, d. h. die Verpackung unterliegt dem gleichen Zolle wie die Ware selbst, also der gewöhnliche Mehlsack dem Zolle des in ihm eingehenden Mehls. Statt nun aber gewöhnliche Transportsäcke zu verwenden, nimmt ein Teil der deutschen Mülerei und Mehlexporteure Handtücher von der oben beschriebenen Art, näht diese zusammen, erhält so je nach der Grösse der Handtücher Säcke für 25, 50 usw. Kilo Mehl, und versendet dann schlau das Mehl in diesen „Säcken“ nach der Schweiz. Hier werden diese neuartigen Mehlsäcke entleert, zu Handtüchern auseinandergenommen und letztere ihrer eigentlichen Bestimmung gemäss verwertet.

Nun beträgt der schweizerische Mehlsatz 2 Fr. 50, der Zoll für abgepasste Handtücher 75 Fr. per 100 Kilo. Da bei einer Mehlsendung von 50 Kilo der Sack etwa 1% des Gewichtes ausmacht, also etwa $\frac{1}{2}$ Kilo wiegt, so ist für diese zum Mehlsatztransport verwendeten Handtücher per 50 Kilo Sack statt des gesetzlichen Zolles von 37½ Rappen nur ein solcher von 1¼ Rappen. = $\frac{1}{30}$ des gesetzlichen Zolles bezahlt worden. Also: wenn der deutsche Mülerei sein Mehl in Handtücher-Säcken nach der Schweiz sendet, so profitiert er per 100 Kilo Mehl etwa 75 Rappen weniger $2\frac{1}{2}$ = etwa 72½ Rappen, welches die Differenz zwischen dem Mehlsatz und dem gesetz-

lichen Zolle für die abgepassten Handtücher darstellt. Dass es sich hierbei in der Praxis natürlich stets um Mehlsendungen von einem oder mehreren Eisenbahnwagen handelt und dementsprechende Geldbeträge in Frage kommen, muss ja wohl nicht weiter berührt werden.

Durch die eben geschilderte Praktik wird nun aber nicht bloss die schweizerische Müllerei geschädigt, indem der so erzielte Profit schon allein fast $\frac{1}{3}$ des schweizerischen Mehlszolles ausmacht, sondern zugleich und in noch stärkerem Mass die schweizerische Weberei. Für letztere bedeutet es selbstverständlich eine empfindliche Benachteiligung, wenn abgepasste Handtücher statt zum gesetzlichen Zollsatz von 75 Fr. zum Zoll von 2 Fr. 50 eingehen, also bloss zu einem Dreissigstel des gesetzlichen Zolls! Es ist daher zu erwarten, dass auch die Weberei wie die Müllerei hier energische Abhilfe verlangen wird.

Zum Schlusse sei es sodann gestattet, mit einem Worte auch noch die rein rechtliche Seite der Frage zu berühren. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle, wo abgepasste Handtücher in der ihnen ad hoc gegebenen Form von Mehlsacks nach der Schweiz gesandt werden, um eine offene Zollumgehung, wie sie ähnlich wohl auch schon bei andern Artikeln etwa versucht worden ist. Die Zollverwaltung hat nun in solchen Fällen der Zollumgehung das Recht und zugleich auch die Pflicht, die betreffende Ware mit dem für sie im Gesetze bestimmten Zolle zu belegen, indem, was eigentlich selbstverständlich ist, konstanter Praxis gemäss nur eine solche Verpackung als Tara zum Zollsatz der Ware selbst eingehen darf, die als handelsübliche Verpackung sich charakterisiert. Denn sonst könnte man ja beispielsweise Stroh, das zollfrei ist, in Reisekoffern verpackt, importieren und so den Zoll der Koffern (65 Fr. und 50 Fr.) vermeiden, und dergleichen mehr. Dass nun auch Handtücher — dazu noch, wir wiederholen, sehr schöne, buntgewebte und gemusterte — keine handelsübliche Verpackung für Mehl darstellen, bedarf wohl kaum eines weitem Kommentars. Die Zollbehörde muss daher in dem vorliegenden Falle die so kunstvoll improvisierten „Mehlsäcke“ mit dem Zolle der Handtücher belegen, bezw. die Differenz zu dem Mehlsack- oder richtiger dem Mehlsack zuschlagen.

Indessen — wie unangenehm nun auch die schon seit Jahresfrist mit den „Handtücher-Mehlsäcken“ praktizierte Zollumgehung für die schweizerische Müllerei und Weberei sein mag, so kann man sich anderseits doch bei dieser Handtüchergeschichte der Bewunderung für die deutsche Handelspraxis und die vielgerühmte „technische“ Vollkommenheit des deutschen Exportmühlen-Betriebs nicht ganz verschliessen.“

* * *

Wie von anderer Seite mitgeteilt wird, hatte die schweizerische Oberzolldirektion bereits Ende Mai von dieser Verpackungsart Kenntnis erhalten. In einem 100 Kilo Mehlsack fand sich eine blaue Etikette vor, auf der in Druckschrift zu lesen war: „Feinstes, aus besten Weizensorten erzeugtes Kunstmehl. Nach Auftrennen der Nähte erhält man aus diesem Sacke vier waschechte dauerhafte Handtücher.“ Von der Oberzolldirektion wurde dann am 4. Juni die Verfügung erlassen, es seien diese

Mehlsäcke als Baumwollkonfektion zu behandeln und mit 90 Franken per 100 Kilo zu verzollen.

Diese Verpackungsart scheint schon längere Zeit angewendet worden zu sein, bis man derselben auf den Grund kam. Es wäre nun allerdings eine Frage, ob diese zu Handtücher verwendeten Säcke nicht auch als Lockmittel zu dienen gehabt hätten, um dadurch den Kreis der Mehlabnehmer in der Schweiz zu vergrössern. So oder anders, ist es für Textilbessene immerhin interessant zu wissen, wo und wie etwelche ihrer mit viel Mühe und Kunstaufwand erstellten Erzeugnisse den Weg zum eigentlichen Zweck finden.

Sozialpolitisches.

Streikklausel des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands. Der Verband hat die Einführung einer für sämtliche Mitglieder verbindlichen Streikklausel mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Wenn die Fabrikation, oder ein Betriebs- oder Geschäftszweig, auf den die Fabrikation angewiesen ist, durch höhere Gewalt, durch Ausstand, Aussperrung, oder Boykottierung, oder durch Störung im maschinellen Betriebe wesentlich behindert wird, so wird hierdurch die Lieferzeit entsprechend verlängert. Dauert die Behinderung länger als drei Wochen, so hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrage zurückzutreten.“

Ein etwaiges Recht des Käufers, nach Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach Stellung einer Nachfrist von mindestens drei Wochen seinerseits vom Vertrage zurückzutreten, soll durch die obigen Bestimmungen nicht berührt werden.“

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Mechanische Seidenstoffweberei Bern. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Ausrichtung einer Dividende von 6% für das Geschäftsjahr vom 1. Juni 1907 bis 31. Mai 1908 vorzuschlagen (10% 1906/07). Das Aktienkapital wurde am 30. September 1907 von 540,000 Fr. auf 1 Million erhöht, mit Dividenden-Berechtigung ab 1. Juni 1907. Die Ausschüttung einer Dividende von 6% ist für die im September 1907 neu emittierten Aktien somit gleichbedeutend mit einer 8%igen Verzinsung. („N.Z.Z.“)

Oesterreich. — Wien. Die Seidenwarenfirma Heinrich Schnek & Co. ist in Zahlungsschwierigkeiten und strebt ein dreimonatliches Moratorium an. Die Passiven betragen 800,000 Kronen. Es sind Schweizer Seidenfirmen beteiligt.

Mode- und Marktberichte.

Seide.

Die Kokonspreise der neuen Ernte in Italien. Der Mittelpreis für die reingelben Kokons der